

Stadt Brake (Unterweser)

Satzung der Stadt Brake (Unterweser) über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten in der Stadt Brake (Unterweser)

Aufgrund der §§ 5 a, 6 und 40 NGO, in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. April 2005, hat der Rat der Stadt Brake (Unterweser) in seiner Sitzung am 6. Oktober 2005 folgende Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten in der Stadt Brake (Unterweser) beschlossen:

§ 1

- (1) Der Rat der Stadt Brake (Unterweser) beruft eine Gleichstellungsbeauftragte, die ehrenamtlich tätig ist.
- (2) Bezüglich der Berufung und Abberufung sowie der Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten findet die Vorschrift des § 5 a Absatz 3 bis 8 der NGO Anwendung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.